

195
211



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: 03 HK O 2720/12

Verkündet am: 16.05.2013

Schubert

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2013 sowie des nachgelassenen Schriftsatzes des Klägers

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegen den Kläger keinen Anspruch hat, wonach letzterer zu unterlassen hat,
"sich im geschäftlichen Verkehr unter Verwendung der geschäftlichen Bezeichnung "Genossenschaftsverband", insbesondere als " Genossenschaftsverband Thüringen-Sachsen" im Bereich der Prüfung nach dem Genossenschaftsgesetz und Beratung von Genossenschaften zu betätigen".
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Beklagte ist ein Dienstleister für Prüfung, Beratung, Bildung und Interessenvertretung für eingetragene Genossenschaften. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main sowie Verwaltungssitze in Hannover und Neu-Isenburg.

Der Beklagte ist Inhaber der Wort-/Bildmarke Reg.-Nr. , eingetragen beim DP-MA. Wegen der Einzelheiten der Gestaltung der registrierten Marke wird auf Anlage K 15 Bezug genommen.

Der Kläger ist ein junger genossenschaftlicher Prüfverband mit Sitz in Chemnitz. Er wurde am 12.01.2012 gegründet und am 27.01.2012 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Zum Ver-

bandsgebiet des Klägers gehören die Bundesländer Sachsen und Thüringen.

Bei Gründung führte der Kläger zunächst den Namen "GENOplus-Verband e.V."

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.07.2012 wurde der Name des Klägers in
-Genossenschaftsverband Thüringen-Sachsen e.V. geändert. Die Änderung wurde im
Register des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen (K 3).

Am 02.08.2012 mahnte der Mitteldeutsche Genossenschaftsverband (Raiffeisen/Schulze-De-
litzsch) e.V. (im weiteren: MGV) den Kläger ab (Anlage K 11). Dies ist Gegenstand des Paral-
lelrechtsstreits LG Leipzig, 3 HKO 2542/12.

Am 21.08.2012 mahnte der Beklagte den Kläger ab. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf
Anlage K 15 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 27.08.2012 forderte der Kläger den Beklagten auf, sich der in der Abmah-
nung enthaltenen Ansprüche nicht weiter zu berühren (K 18).

Der Vorstand des Klägers war zuvor beim MGV angestellt. Zwischen ihm und dem MGV ist
beim Arbeitsgericht ein Verfahren anhängig.

Der Beklagte und der MGV sind Regionalverbände des Deutschen Genossenschaftsverband-
es und Raiffeisenverbandes e.V. (DGRV). Voraussichtlich wird der MGV auf den Beklagten
verschmolzen werden. Dies ist noch nicht erfolgt.

Der DGRV hat insgesamt 6 Regionalverbände, die jeweils den Namensbestandteil "Genos-
senschaftsverband" führen.

Der Kläger trägt vor, die Initiative zu seiner Gründung sei nicht von Herrn ... son-
dern von den 23 Gründungsgenossen ausgegangen, die mit den Leistungen des MGV unzu-
frieden gewesen seien.

Der Kläger habe nunmehr 53 Mitglieder.

Der Kläger behauptet, der Beklagte und der MGV würden versuchen, den Kläger seit dessen
Gründung zu diskreditieren.

Der Name des Klägers sei keine Verletzung der Wort-/Bildmarke des Beklagten. Die Zeichen
seien nicht verwechslungsfähig. Prägender Bestandteil des Namens des Klägers sei die
Buchstabenkombination GVTS.

Ebenso finde keine Verletzung des Unternehmenskennzeichens des Beklagten statt, denn der Bezeichnung "Genossenschaftsverband" mangle es an jeglicher Unterscheidungskraft. In Deutschland würde eine Vielzahl von Genossenschaftsverbänden existieren.

Ebenso wenig finde eine Irreführung über die geschäftlichen Verhältnisse statt.

Der Kläger behauptet, er könne jederzeit selbst Mitglied im DGRV werden. Die sechs Regionalverbände des DGRV seien weder wirtschaftlich noch gesellschaftsrechtlich in irgendeiner Weise verbunden, sondern seien Konkurrenten am Markt.

In der Vergangenheit habe es immer wieder Genossenschaftsverbände gegeben, die den Begriff "Genossenschaftsverband" als Teil der Firmierung verwendet hätten und nicht zu den Schwestergesellschaften des Beklagten gehört hätten (Anlage K 23).

Der Beklagte und die anderen Regionalverbände hätten "Genossenschaftsverband" nie in Alleinstellung verwendet, auch der Kläger nicht, sondern er trete mit dem Logo " " auf.

Der Kläger meint, aus etwaigen Kennzeichenrechten des DGRV könne der Beklagte für sich nichts herleiten.

Der Beklagte sei im Verbandsgebiet des Klägers bislang gar nicht aktiv.

Der Kläger ist der Ansicht, der Begriff "Genossenschaftsverband" sei glatt beschreibend und deshalb nicht schutzfähig.

Die sechs Regionalverbände des DGRV hätten keine gemeinsamen Rechte am Zeichen "Genossenschaftsverband" erlangen können.

Die sich gegenüberstehenden Zeichen seien nicht verwechslungsfähig. Jedenfalls läge ein Fall des § 23 Nr. 2 und Nr. 3 MarkenG vor.

Auch ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch stehe dem Beklagten nicht zu. Insbesondere finde keine Irreführung statt. Aufgrund seiner Mitgliederzahl könne sich der Kläger jedenfalls als "Verband", auch als "Genossenschaftsverband" bezeichnen. Der Zusatz "Thüringen-Sachsen" sei nicht irreführend, insbesondere suggeriere er keine Spitzenstellung. Der Verkehr verstehe den Zusatz als bloßen Hinweis auf das Verbandsgebiet des Klägers. Konkrete tatsächliche Verwechslungsgefahr bestehe nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, die sechs Regionalverbände hätten keine gemeinsame Verkehrs-

geltung am Unternehmensschlagwort "Genossenschaftsverband" erlangt. Da dieser Begriff von zahlreichen Verbänden genutzt werde, sei die Kennzeichnungskraft als geschwächt anzusehen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Beklagte gegen den Kläger keinen Anspruch hat, wonach es letzterer zu unterlassen hat,

"sich im geschäftlichen Verkehr unter Verwendung der geschäftlichen Bezeichnung "Genossenschaftsverband", insbesondere als "Genossenschaftsverband Thüringen-Sachsen" im Bereich der Prüfung nach dem Genossenschaftsgesetz und Beratung von Genossenschaften zu betätigen".

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er beschäftige 1011 Mitarbeiter als Arbeitnehmer. In Deutschland würden etwa 9000 Genossenschaften existieren, wovon 7000 zu den relevanten Verkehrskreisen zählen würden. Davon seien 5805 Mitglieder in den Regionalverbänden des DGRV, was einer Mitgliederquote von ca. 83 % entspreche.

In Thüringen und Sachsen seien ca. 67 % der angesprochenen Genossenschaften Mitglied eines im DGRV organisierten Genossenschaftsverbandes.

Der Beklagte behauptet, er verwende den Begriff "Genossenschaftsverband" selbst oder durch seine Rechtsvorgänger seit über 90 Jahren. Neben den Regionalverbänden des DGRV würde kein anderer bzw. nur ein einziger aktiver genossenschaftlicher Prüfverband den Begriff "Genossenschaftsverband" verwenden.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Kläger erwecke durch seine Bezeichnung bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck, als wäre er - wie der Beklagte - ebenfalls Regionalverband des DGRV und/oder anderweitig mit dem Beklagten wirtschaftlich/organisatorisch verbunden. Zugleich würden unzutreffende Erwartungen hinsichtlich Umfang und Qualität der angebotenen Dienstleistungen erweckt.

Der Beklagte meint, der Vereinsname des Klägers sei auch irreführend. Durch den Zusatz

"Thüringen-Sachsen" werde suggeriert, dass der Kläger der führende/größte genossenschaftliche Verband im geographischen Gebiet sei. Tatsächlich sei dieser jedoch völlig unbedeutend.

Der Kläger sei wegen seiner geschäftlichen und personellen Ausstattung noch nicht einmal ein "Verband". Der Kläger verfüge über keine eigenen Angestellten und über eine nur dürftige finanzielle Ausstattung.

Der Beklagte ist der Ansicht, er habe gegen den Kläger einen Unterlassungsanspruch gem. § 15 Abs. 2, Abs. 4 MarkenG, da zwischen den beiden Unternehmensbezeichnungen Verwechslungsgefahr bestehe. Der Begriff "Genossenschaftsverband" werde für die Tätigkeit des Beklagten nicht beschreibend verwendet. Das Zeichen des Beklagten weise Unterscheidungskraft infolge überragender Bekanntheit der Regionalverbände und der von ihnen verwendeten Verbandsbezeichnungen auf. Jedenfalls bestehe Verwechslungsgefahr im weiteren Sinne. Dem Namen des Beklagten komme unternehmenskennzeichenmäßige Unterscheidungskraft zu. Die Unterscheidungskraft ergebe sich aus der Bekanntheit der Regionalverbände und des DGRV. Die Bekanntheit des Begriffs würden sich die Regionalverbände gegenseitig zurechnen können. Es sei von einer gesteigerten Kennzeichnungskraft auszugehen.

Eine Schwächung durch Drittzeichen sei nicht erfolgt, da keine erhebliche, zu einer gewöhnung des Verkehrs führende Anzahl von Drittzeichen tatsächlich genutzt werde.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Bezeichnung des Klägers werde durch den Bestandteil "Genossenschaftsverband" geprägt, wodurch unmittelbare Verwechslungsgefahr hervorgerufen werde.

Der Beklagte meint, er habe hilfsweise auch einen Unterlassungsanspruch aufgrund der eingetragenen deutschen Wort-/Bildmarke sowie einen Unterlassungsanspruch gem. § 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 UWG i.V.m. § 8 Abs. 1 UWG, sowie wegen Irreführung gem. § 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG wegen Verwendung der Begriffe "Verband", "Thüringen-Sachsen" und "Genossenschaftsverband".

Der Beklagte ist der Meinung, die Regionalverbände des DGRV würden Besonderheiten gegenüber sonstigen Prüfverbänden aufweisen, nämlich ein über das gesetzliche Pflichtangebot hinausgehendes Beratungs- und Betreuungsangebot für die Mitgliedsgenossenschaften, eine spartenübergreifende Öffnung für alle Genossenschaften, die Erbringung der angebotenen

Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter, ein umfassendes Schulungs- und Fortbildungsangebot für die Mitarbeiter und für die Mitgliedsgenossenschaften sowie die Unterhaltung und Förderung eines eigenen Spitzenverbandes. Darüberhinaus bestünden einheitliche Prüfungsstandards, die einer strengen Qualitätskontrolle unterliegen würden.

Die Regionalverbände würden vom Verkehr als einheitlicher Verbund wahrgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die negative Feststellungsklage ist zulässig gem. § 256 ZPO.

Die Beklagte hat sich mit Abmahnschreiben vom 21.08.2012 gegenüber dem Kläger eines Unterlassungsanspruchs berühmt.

Wer sich einer Abmahnung ausgesetzt sieht, hat regelmäßig ein rechtliches Interesse i.S.v. § 256 ZPO, eine gerichtliche Klärung über die Begründetheit der Abmahnung herbeizuführen (vgl. Ströbele/Hacker MarkenG, § 14 Rn. 332).

Der wegen Kennzeichenverletzung Abgemahnte kann gerichtlich feststellen lassen, dass die Abmahnung zu Unrecht erfolgt ist und dass die geltend gemachten Ansprüche nicht bestehen.

II.

Die negative Feststellungsklage ist begründet.

1.

Der Beklagte hat gegen den Kläger keinen Unterlassungsanspruch gem. §§ 15 Abs. 4, Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 MarkenG.

a)

Der Beklagte hat gegen den Kläger keinen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der geschäftlichen Bezeichnung "Genossenschaftsverband" schlechthin.

Soweit sich der Beklagte in der Abmahnung bzw. der dort beigefügten vorgefertigten Unterlassungserklärung eines diesbezüglichen, pauschalen Unterlassungsanspruchs berührt, ist dies in dieser Form unbegründet, da zu weit gefasst.

In dieser Fassung ist das Verbotsbegehren unbegründet, weil es zu sehr von der konkreten Verletzungsform abstrahiert und daher zu weit reicht. Der Kläger firmiert unter der Bezeichnung "GVTS-Genossenschaftsverband Thüringen-Sachsen e.V.". Unter dieser Bezeichnung tritt er auch im geschäftlichen Verkehr auf. Dass der Kläger alternativ auch unter der Kurzbezeichnung "Genossenschaftsverband" auftreten würde bzw. diesen Begriff in Alleinstellung benutzt, hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht dargetan oder belegt.

Grundsätzlich darf das Verbot nicht auf einen Teil des angegriffenen Zeichens beschränkt werden. Dies wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn dessen zulässige Verwendung - gleichgültig in welcher Kombination - schlechthin ausgeschlossen wäre. Dies ist vorliegend im Hinblick auf den Bestandteil "Genossenschaftsverband" jedoch gerade nicht der Fall.

Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger die Bezeichnung "Genossenschaftsverband" als Name in Alleinstellung in naher Zukunft verwenden wird, sodass auch eine Erstbegehungsfahr dahin nicht angenommen werden kann.

Ein Untersagen der Verwendung der Bezeichnung "Genossenschaftsverband" schlechthin ist nicht geboten, da allein durch Kombination dieses Begriffes mit weiteren Zusätzen eine Verwechslungsgefahr zum Zeichen des Beklagten "Genossenschaftsverband e.V." unschwer ausgeschlossen werden kann. Ein Schlechthinverbot der Verwendung des Begriffes würde dieser Möglichkeit indes entgegenstehen und ginge daher in jedem Fall zu weit.

b)

Der Beklagte hat gegen den Kläger auch keinen Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die konkrete Firmierung des Klägers "GVTS-Genossenschaftsverband Thüringen-Sachsen e.V.".

Grundsätzlich kann zwar dem Namen eines Vereins als geschäftliche Bezeichnung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG Schutz zukommen. Als Zeichen im Sinne dieser Vorschrift gelten Unternehmenskennzeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name eines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens benutzt werden. Der Namensschutz steht auch eingetragenen Vereinen zu, wenn sie ihren Vereinsnamen im geschäftlichen Verkehr nutzen.

Voraussetzung ist indes, dass dem verwendeten Zeichen Kennzeichnungskraft zukommt.

Der Begriff "Genossenschaftsverband" verfügt allerdings nicht über originäre Unterscheidungskraft. Er ist nicht geeignet, sich im Verkehr als schlagwortartiger Hinweis auf ein Unternehmen durchzusetzen oder im Verkehr ohne Weiteres als Name eines Unternehmens zu wirken.

Zwar dürfen die Anforderungen an die Unterscheidungskraft nicht überspannt werden. Eine besondere Originalität, etwa durch eigenartige Wortbildung oder eine Heraushebung aus der Umgangssprache, ist nicht Voraussetzung für die Bejahung der Unterscheidungskraft. Demnach reicht es aus, dass eine bestimmte beschreibende Verwendung nicht festzustellen ist (vgl. BGH NZM 2011, 50).

Davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Der Begriff "Genossenschaftsverband" ist für sich betrachtet nicht unterscheidungskräftig. In Alleinstellung ist er lediglich beschreibend als Bezeichnung für einen Verbund/Zusammenschluss von Genossenschaften zu verstehen.

Ein schlagwortartiger Hinweis der Bezeichnung "Genossenschaftsverband" gerade auf das Unternehmen des Beklagten scheidet auch schon deshalb aus, da - unstreitig - eine Mehrzahl

anderer, juristisch eigenständiger eingetragener Vereine diesen Begriff verwendet, wobei es hier im Ergebnis unerheblich ist, sofern diese - ebenso wie der Beklagte - einem bestimmten Spitzenverband angehören.

Der Begriff ist rein beschreibend.

Selbst wenn man für einer hinreichenden Kennzeichnungskraft des vom Beklagten verwendeten Zeichen ausgehen wollte, wäre diese durch Drittkennzeichen geschwächt.

Eine solche Schwächung setzt voraus, dass die Drittkennzeichen im Bereich der gleichen oder eng benachbarten Branchen oder Waren und in einem Umfang in Erscheinung treten, der geeignet erscheint, die erforderliche Gewöhnung des Verkehrs an die Existenz weiterer Kennzeichnungen im Ähnlichkeitsbereich zu bewirken (vgl. BGH WRP 2001, 1207 - CompuNet/ComNet; BGH WRP 2002, 705 - IMS).

Hiervon geht das Gericht nach Würdigung des Prozessstoffs indes aus. Sowohl der Spitzenverband DGRV als auch - mindestens - die sechs Regionalverbände des DGRV nutzen derzeit den Begriff "Genossenschaftsverband" als Teil ihrer Unternehmensbezeichnung. Der Kläger hat vorgetragen und belegt, dass - jedenfalls in der Vergangenheit - eine Mehrzahl von "Genossenschaftsverbänden" existierte. Mindestens die vom Beklagten selbst namhaft gemachten Genossenschaftsverbände sind unstreitig in der identischen Branche tätig und bieten Dienstleistungen an, die mit denen des Beklagten entweder identisch oder weitgehend übereinstimmend sind. Von daher erscheint es naheliegend, dass der Verkehr, nämlich die einzelnen Genossenschaften, die nach dem Gesetz gehalten sind, sich einem Verband anzuschließen, daran gewöhnt ist, dass eine Mehrzahl solcher Genossenschaftsverbände am Markt existiert. Auch vor diesem Hintergrund scheidet eine Zuordnung des Begriffs gerade zu dem Beklagten aus.

Zwar kann auch einzelnen Mitgliedsunternehmen einer Unternehmensgruppe oder einer Verbandsorganisation die Verkehrsbekanntheit eines einheitlich genutzten Unternehmenskennzeichens zugutekommen, wenn der Verkehr das Kennzeichen auch dem einzelnen Unternehmen zuordnet (vgl. u.a. BGH WRP 2005, 97 - CompuNet/ComNet II.; GRUR 2010, 1020 - Verbraucherzentrale).

Die Zuordnung der Verkehrsbekanntheit zu den jeweiligen Mitgliedsunternehmen folgt auch nicht bereits aus Rechtsgründen allein aus dem Umstand, dass diese einer gemeinsamen

Organisation angehören. Entscheidend ist vielmehr stets, wie der Verkehr die gemeinschaftliche Nutzung desselben Schlagwortes durch die verschiedenen Unternehmen der betreffenden Organisation auffasst.

Grundsätzlich besteht beim gleichzeitigen Gebrauch einer Bezeichnung durch verschiedene Firmen die Gefahr einer Verwässerung und schließlich des Erlöschens einer ggf. bestehenden Kennzeichnungskraft.

Unabhängig davon besteht zwischen den sich gegenüberstehenden Gesamtzeichen auch keine Verwechslungsgefahr.

Bei der Beurteilung der Ähnlichkeit sind die sich gegenüberstehenden Zeichen jeweils als Ganzes zu berücksichtigen und in ihrem Gesamteindruck miteinander zu vergleichen. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, dass der Verkehr ein Zeichen so aufnimmt, wie es ihm entgegnetritt, ohne es einer zergliedernden Betrachtung zu unterziehen. Bei mehrgliedrigen Bezeichnungen ist vom Gesamteindruck auszugehen, wobei den verschiedenen Bestandteilen eines zusammengesetzten Unternehmenskennzeichens unterschiedliches Gewicht für die Beurteilung des Gesamteindruck zukommen kann.

Die sich vorliegend gegenüberstehenden Zeichen sind danach nicht verwechslungsfähig. Zwar besteht das Zeichen des Beklagten lediglich aus dem Begriff "Genossenschaftsverband", der wiederum nur einer von mehreren Bestandteilen der geschäftlichen Bezeichnung des Klägers ist. Die Übereinstimmung beschränkt sich indes lediglich hierauf. Allerdings wird das Zeichen des Klägers nicht durch diesen übereinstimmenden, für sich genommen beschreibenden Begriff "Genossenschaftsverband" sondern durch die Buchstabenkombination "GVTS" geprägt. Hinzukommt die Verwendung des Regionalzusatzes "Thüringen-Sachsen", der sich im Zeichen des Beklagten nicht wiederfindet.

Der hier einzig übereinstimmende Bestandteil "Genossenschaftsverband", der für sich genommen nicht oder nur in äußerst geringem Maße kennzeichnungskräftig ist, tritt bei der Bezeichnung des Klägers im Verhältnis zu den anderen genannten, für sich kennzeichnungskräftigeren und prägenden Bestandteilen in den Hintergrund, sodass eine Verwechslungsgefahr nicht vorliegt. Durch die genannten Zusätze hält das Zeichen des Klägers ausreichenden Abstand zu dem Zeichen des Beklagten.

Auch wenn man den vom Beklagten behaupteten Bekanntheitsgrad innerhalb der beteiligten Verkehrskreise zugrundelegen wollte, würde dies zu keinem abweichenden Ergebnis führen.

Zwar kann auch eine Unternehmensbezeichnung, die für sich nicht die erforderliche Unterscheidungskraft aufweist oder im Verkehr nicht als Name eines Unternehmens aufgefasst wird, Schutz mit Verkehrsgeltung des Zeichens erlangen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 MarkenG). Erforderlich wäre eine qualifizierte Verkehrsgeltung, wobei wegen des weitgehenden Freihaltebedürfnisses der Konkurrenten am Begriff "Genossenschaftsverband" und dessen beschreibenden Charakters sogar eine nahezu einhellige Verkehrsdurchsetzung zu fordern sein dürfte. Denn selbst bei deren Vorliegen bestünde eine Unterlassungsanspruch gem. § 15 Abs. 4, Abs. 2 MarkenG begründende Verwechslungsfähigkeit der sich gegenüberstehenden Zeichen nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen oben Bezug genommen.

Zwar kann unter Umständen ein von Haus aus nicht schutzfähiger Bestandteil eines Verbandszeichens die für eine Unterscheidung von anderen Unternehmen erforderliche Kennzeichnungskraft erlangen, wenn dieser Bestandteil auch in Alleinstellung innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichnung der wahren Herkunft aus bestimmten, untereinander in irgendeiner Form zusammengehörigen Geschäftsbetrieben gilt, mag auch der Verkehr nicht wissen, welche Vereinbarungen im Einzelnen zu dieser Übereinstimmung in Ansehung der Kennzeichnung geführt haben oder mag er gar zu Unrecht die einzelnen Geschäftsbetriebe, die das Zeichen führen, als ein einheitliches Unternehmen ansehen. Allerdings kommt es jeweils auf die tatsächlichen Umstände an, ob einerseits ein eine gemeinschaftliche Benutzung der gleichen Bezeichnung rechtfertigender rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang unter den verschiedenen Unternehmen besteht, und zum anderen, ob dieser innere Zusammenhang unter den verschiedenen Unternehmen auch für das Publikum mit genügender Deutlichkeit sichtbar wird. Hierbei reicht es aus, wenn das Publikum zu erkennen vermag, dass die Mitbenutzer in irgendeiner Form zusammengehören, ohne dass es im Einzelnen Kenntnis von der Art ihrer vertraglichen oder wirtschaftlichen Verflechtungen zu haben braucht. Entscheidend ist, ob die mehreren Benutzer bei ihrer Zeichenbenutzung dem Publikum in *objektiv zutreffender Weise* so gegenübertreten, dass sie als wirtschaftliche Einheit, nicht hingegen als miteinander konkurrierende Geschäftsbetriebe aufgefasst werden (vgl. BGHZ 34, 299 - Almglocke).

Dies ist vorliegend indes objektiv nicht der Fall. Der Kläger hat - vom Beklagten unbestritten - vorgetragen, die Regionalverbände des DGRV würden juristisch und wirtschaftlich in keiner Verbindung, am Markt sogar zueinander in Konkurrenz stehen. Daher besteht zwischen ihnen gerade keinen objektive wirtschaftliche Einheit. Allein die Zugehörigkeit der Mitbenutzer der

Bezeichnung zu einem Dachverband reicht nicht aus, eine Zusammengehörigkeit der Geschäftsbetriebe objektiv zu begründen. Es fehlt sowohl an einer - erforderlichen - inneren Zusammengehörigkeit als auch daran, dass der angesprochene Verkehr eine - ohnehin nicht vorliegende - innere Zusammengehörigkeit deutlich erkennen könnte. Daher ist die Mitbenutzung des Zeichens für die Herausbildung eines Kennzeichenschutzes ebenso schädlich, als wenn die Mitbenutzung seitens eines anderen außenstehenden, wirtschaftlich unabhängigen Wettbewerbers erfolgt wäre.

Im Übrigen hat der Kläger - vom Beklagten nicht substantiiert bestritten - vorgetragen, er könne selbst jeder Zeit Mitglied im Dachverband DGRV werden.

2.

Der Beklagte hat gegen den Kläger auch keinen Unterlassungsanspruch gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 i.V.m. § 4 Ziffer 1. MarkenG im Hinblick auf die eingetragene Wort-/Bildmarke.

Der vom Beklagten hilfsweise geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht dem Beklagten nicht zu, sodass auch vor diesem rechtlichen Hintergrund die negative Feststellungsklage begründet ist.

Eine einen Unterlassungsanspruch gem. § 14 Abs. 5 MarkenG rechtfertigende Verwechslungsgefahr zwischen dem Zeichen des Klägers und der Wort-/Bildmarke des Beklagten besteht nicht.

Zwar ist der Beklagte Inhaber der prioritätsälteren Wort-/Bildmarke Nr. , so dass ihm gem. § 4 Ziffer 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 MarkenG ein ausschließliches Recht zusteht. Allerdings fehlt es an den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 MarkenG, insbesondere an einer erforderlichen Verwechslungsfähigkeit.

Bei der Beurteilung der markenrechtlichen Verwechslungsgefahr ist zu Feststellung der Markenähnlichkeit auf den jeweiligen Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Zeichen abzustellen. Die zueinander in Wechselwirkung stehenden Faktoren der Zeichenähnlichkeit, der Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen sowie die Kennzeichnungskraft des geschützten Zeichens sind zu berücksichtigen, wobei ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken ausgeglichen werden kann und umgekehrt (vgl. u.a. BGH GRUR 99, 995 - Honka).

Bei eingetragenen Marken kommt es auf die eingetragene Form an. Die registrierte Form ist maßgeblich (vgl. Ströbele/Hacker a.a.O. § 14 Rn. 176, 178).

Beim angegriffenen Zeichen kommt es auf die konkrete Benutzungshandlung an, bei eingetragenen Zeichen auch auf die registrierte Form.

Bei einer aus Wort und Bild bestehenden Kombinationsmarke ist für den Gesamteindruck in der Regel der Wortbestandteil maßgebend, weil sich der Verkehr bei einer normaler Kennzeichnungskraft des Wortbestandteils in erster Linie an der Produktidentifikation eines Wortes als der einfachsten Kennzeichnungsart orientiert. Bei Wort-/Bildmarken ist daher grundsätzlich der Wortbestandteil, wenn er kennzeichnungskräftig ist, als prägend anzusehen, weil dieser bei einer solchen Marke die einfache und ungezwungene Möglichkeit bietet, diese zu benennen (vgl. u.a. BGH GRUR 89, 934 - Wunderbaum; Fezer MarkenG 4. Aufl. § 14 Rn. 534).

Voraussetzung der Markenähnlichkeit von Kollisionszeichen zur Begründung der Verwechslungsgefahr ist, dass der in die kollidierende Marke übernommene Wortbestandteil als produktidentifizierend schutzfähig ist und den Gesamteindruck der Kombinationsmarke wesentlich mitbestimmt. Grundvoraussetzung für die Prägung einer Wort-/Bildmarke durch den Wortbestandteil ist in jedem Fall eine hinreichende Kennzeichnungskraft des Wortbestandteils, so dass sie insbesondere bei Wort-/Bildmarken mit für sich betrachtet schutzunfähigen Wortbestandteilen auch dann aus normativen Gründen nicht in Betracht kommt, wenn das Gesamtzeichen anders nur schwer oder praktisch gar nicht zu benennen ist (vgl. BPatG MarkenR 2000, 103 - Netto 62; Ingerl/Rohnke MarkenG 2. Aufl., § 14 Rn. 597).

Bei Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Zeichen des Klägers und der Wort-/Bildmarke des Beklagten nicht.

Dem Wortbestandteil "Genossenschaft" kommt ebensowenig prägende Kennzeichnungs- bzw. Unterscheidungskraft zu wie dem Wortbestandteil "Verband", da beide Begriffe lediglich beschreibenden Inhalt haben. Auch der zusammengesetzte Begriff "Genossenschaftsverband" ist rein beschreibend und im Genossenschaftswesen üblich und daher nicht unterscheidungskräftig. Der Begriff wird ersichtlich auch synonym für den in §§ 53 ff. Genossenschaftsgesetz gesetzlich geregelten Prüfungsverband verwendet. Der Begriff vermittelt, dass es sich um einen Verband handelt, der für Genossenschaften die gesetzliche Prüfung durch-

führt.

Wegen des beschreibenden Inhalts wird der Verkehr den Begriff nach der Lebenserfahrung nicht als betrieblichen Herkunftshinweis, sondern lediglich als Sachhinweis verstehen.

Schutzunfähige Zeichenbestandteile, die als solche wegen Bestehens eines absoluten Schutzhindernisses nach § 8 MarkenG von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind, sind grundsätzlich nicht geeignet, als kennzeichnend innerhalb einer zusammengesetzten Marke oder einer Kombinationsmarke zu wirken. Sie dürfen nicht auf dem Umweg über eine zusammengesetzte Marke oder eine Kombinationsmarke markenrechtlichen Schutz genießen. Bei der Prüfung einer Verwechslungsgefahr sind sie grundsätzlich dann nicht zu berücksichtigen, wenn sich die Übereinstimmung der Kollisionszeichen auf den schutzunfähigen Teilzeichenbestandteil beschränkt.

Wenn beide Kollisionszeichen schutzunfähige Zeichenbestandteile enthalten, sind strenge Anforderungen an die Markenähnlichkeit und Verwechslungsgefahr zu stellen. Bei einer solchen Fallkonstellation begründen schutzunfähige Zeichenbestandteile einer als solchen schutzfähigen Kombinationsmarke grundsätzlich keine Verwechslungsgefahr, selbst wenn noch ein erheblicher Teil der Verkehrskreise die schutzunfähigen Zeichenbestandteile mit der prioritätsjüngeren Marke verwechseln kann. In einem solchen Fall reichen schon geringfügige Abweichungen in den übrigen Bestandteilen zur Vermeidung einer die Verwechslungsgefahr begründenden Markenähnlichkeit aus (vgl. BGH GRUR 69, 40 - Pentavenon; Fezer a.a.O. Rn. 568).

Beschreibenden oder freizuhaltenden Bestandteilen kann jedenfalls für den Schutzzumfang einer aus mehreren Bestandteilen gebildeten Marke nicht ein solcher Einfluss zukommen, dass eine Übereinstimmung lediglich in den schutzunfähigen Bestandteilen eine Verwechslungsgefahr begründen kann (vgl. BGH GRUR 2004, 779 - Euro 2000 m.w.n.).

So ist es hier. Eine Übereinstimmung zwischen dem Zeichen des Klägers und der Wort-/Bildmarke des Beklagten besteht lediglich hinsichtlich des Begriffes "Genossenschaftsverband". Scheidet dieser nach oben Gesagtem für die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr jedoch aus oder tritt jedenfalls in den Hintergrund, ist für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr auf die übrigen Bestandteile der sich gegenüberstehenden Zeichen abzustellen. Danach ist eine Verwechslungsgefahr nicht gegeben. Die Wort-/Bildmarke des Beklagten enthält neben den genannten Begriff einen Halbkreis über den untereinandergefügten Wortbestandteilen, welcher

durch den Bestandteil "Genossenschaft" unterbrochen wird. Dem gegenüber enthält das Zeichen des Klägers keine bildlich- gestalterischen Elemente eines Halbkreises, sondern stattdessen den Zusatz der Buchstabenkombination "GVTS" sowie den Wortzusatz "Thüringen-Sachsen".

Auch in dieser Gesamtzusammensetzung wird das Zeichen - wie vom Kläger belegt, im geschäftlichen Verkehr genutzt. Insbesondere tritt der Kläger am Markt nicht unter Verwendung der Kurzbezeichnung "Genossenschaftsverband" in Alleinstellung oder gar unter Hinzufügung bildlicher Elemente auf. Von daher ist eine Verwechslungsgefahr der sich gegenüberstehenden Zeichen nicht ersichtlich.

3.

Der Beklagte hat gegen den Kläger keinen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1, 3 i.V.m. § 3, 5 Abs. 1 und Abs. 2 UWG.

a)

Die Verwendung des Begriffs "Verband" ist nicht irreführend.

Ein Verband ist der Zusammenschluss zur Bündelung und Regelung von Interessen oder ein Zusammenschluss bzw. die Vereinigung von Personen oder Körperschaften. Für die Verwendung der Bezeichnung "Verband" spielt die Größe der Vereinigung oder die Zahl ihrer Mitglieder keine Rolle. Eine Irreführung des Verkehrs durch den Kläger, der jedenfalls mehr als 20 Mitglieder hat, findet nicht statt (vgl. auch KG KGR Berlin 1999, 271).

b)

Eine Irreführung erfolgt nicht durch die Verwendung des Zusatzes "Thüringen-Sachsen".

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist mit dieser Regionalangabe keine Alleinstellungs- oder Spitzenstellungswerbung verbunden, sondern die Angabe des räumlichen Betätigungsfeldes des Namensträgers.

Eine Ortsbezeichnung wird regelmäßig nur als Sachhinweis zur Unterrichtung über Sitz oder

regionale Ausrichtung des Namensträgers aufgefasst. Der Zusatz suggeriert hingegen nicht eine Spitzenposition oder gar eine Alleinstellung, zumal das Zeichen des Klägers zusätzlich die Buchstabenkombination GVTS enthält.

c)

Schließlich ist auch der Namensbestandteil "Genossenschaftsverband" nicht geeignet, eine irreführende Verwechslungsgefahr i.S.v. § 5 Abs. 2 UWG zu begründen.

Wie bereits ausgeführt, tritt dieser Namensbestandteil hinter den übrigen Bestandteilen im Zeichen des Klägers zurück und wirkt nicht prägend. Vielmehr ist auch bei der Beurteilung der Irreführungsgefahr auf das Gesamtzeichen des Klägers zu abstellen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.



Vorsitzende Richterin am
Landgericht